

**Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Tettau und sachkundige
Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Tettau sowie über den Ersatz des
Verdienstaufschlags (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufschlags (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen, Nr. 40, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl Teil II Nr. 47) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 03.07.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Tettau und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten ist. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.

**§ 2
Einwohnerzahlen**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter nach § 3 dieser Satzung sowie die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister nach § 4 dieser Satzung ist auf die Einwohnerzahl abgestellt. Maßgebend ist die durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres. Im Jahr einer Kommunalwahl ist der 30. Juni des Wahljahres maßgebend, wenn die neue Wahlperiode nach diesem Tag beginnt und die fortgeschriebene Einwohnerzahl bereits bekannt gegeben ist.

(2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl ist spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festzusetzen. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als zehn Prozent des höheren Grenzwertes kann die Anpassung während der laufenden Kommunalwahlperiode vorgenommen werden.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 570 Euro
- (2) Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenden/des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird sie daher von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 Prozent des nach Abs. 1 zugelassenen Betrages erhalten.

§ 5

Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Sitzungsgelder werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in Höhe von 30 Euro gewährt.
- (2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gewährt.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, welche nicht ehrenamtliche Bürgermeisterin/ehrenamtlicher Bürgermeister oder Empfänger von der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 ist für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
- (4) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende eines Ausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert, wird einem Mitglied dieses Ausschusses für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, vorbehaltlich der unter Abs. 3 genannten Einschränkungen, gewährt.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 6

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Nach der Wahl der Gemeindevertretung erfolgt die erstmalige Gewährung für den Monat, in dem sich das Gremium konstituiert hat. Zum Ende der Wahlperiode erfolgt die letztmalige Gewährung in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister und die Gemeindevertreter neu gewählt werden.

(2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich für die Kalendermonate gezahlt.

(3) Nimmt ein Mandatsträger an mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teil, wird unabhängig vom Grund der Nichtteilnahme, bis zum Zeitpunkt der erneuten Mandatsausübung oder Sitzungsteilnahme, keine Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.

§ 8

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

Mitgliedern der Gemeindevertretung wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte in Höhe 300 Euro gewährt. Die Kosten sind gegenüber dem Amt Ortrand zu belegen.

§ 9

Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.

(2) Der Ersatz des Verdienstauffalls kann monatlich höchstens für 35 Stunden gewährt werden.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 10

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

(1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(2) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

§ 11

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ortrand angeordnet oder genehmigt sind.

(2) Für Fahrten innerhalb des Wohnortes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

(3) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ortrand bis zum 20. des Folgemonats abzurechnen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 05.07.2024

Niko Gebel
Amtdirektor

